

S A T Z U N G

FÜR DAS BARBAROSSABAD GELNHAUSEN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gelnhausen in ihrer Sitzung vom 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Barbarossabad der Stadt Gelnhausen ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 19 HGO, zu der alle Personen nach näherer Bestimmung der Haus- und Badeordnung Zutritt haben.

§ 2

- (1) Die Benutzungsgebühren für das Barbarossabad Gelnhausen werden in einer Gebührenordnung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenordnung wird gemäß § 51 Ziff. 10 HGO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gelnhausen beschlossen.

§ 3

Die Haus- und Badeordnung für das Barbarossabad Gelnhausen erlässt der Magistrat, der auch für die Dienstanweisungen des städtischen Badepersonals zuständig ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gelnhausen, den 28.11.2019

Der Magistrat der
Barbarossastadt Gelnhausen

Daniel Chr. Glöckner
Bürgermeister